

TEIL A - PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG (§ 9 (1) BauNVO und § 9 (1) BauMiNVO)

Art der Nutzung	Bezeichnung	Art der Nutzung	max. zul. Dachform	Dachform
A	1-BA	04 (07)	D	S
B	1-BA	04 (07)	D	S
B2	1-BA	04 (08)	S	S
C	1-BA	04 (07)	D	S
D	1-BA	04 (08)	S	S
E	1-BA	04 (08)	S	S
F	1-BA	04 (08)	S	S

2.1 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN UND GELÄNDEANSCHLÜSSE (§ 9 (1) BauNVO und § 9 (1) BauMiNVO)

2.1.1 Höhenlage der vollgeschossigen, Sockelhöhen und Geländehöhen.

2.1.2 Höhenlage der Halbgeschossigen, Sockelhöhen und Geländehöhen.

3.1 BAUWEISE (§ 9 (1) BauNVO und § 9 (1) BauMiNVO)

3.1.1 nur Einzelhäuser mit seitlicher Grenzbebauung.

3.1.2 nur Doppelhäuser mit seitlicher Grenzbebauung.

3.1.3 nur Doppelhäuser mit seitlicher Grenzbebauung.

3.1.4 nur Doppelhäuser mit seitlicher Grenzbebauung.

4. BAULINIE, BAUGRENZ, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) BauNVO und § 9 (1) BauMiNVO)

4.1 Baulinie.

4.2 Baugrenze.

4.3 überbaubare Grundstücksfläche.

4.4 nicht überbaubare Grundstücksfläche.

5. FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE UND GARAGEN - NEBENANLAGEN (§ 9 (1) BauNVO und § 9 (1) BauMiNVO)

5.1 Die Lage der Garagen bzw. Stellplätze auf dem Grundstück für die max. 2 (zwei) bis 5 (fünf) Garagen bzw. Stellplätze ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

5.2 Stellplatz.

5.3 Garagen z.B. für 2 PKW.

5.4 Gemeinschaftsstellplatz z.B. für 8 PKW.

5.5 Gemeinschaftsgaragen z.B. für 8 PKW.

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) BauNVO)

6.1 Öffentliche Grünfläche.

6.2 Öffentliche Grünfläche mit der Kinderspielfläche (Spielwiese).

7. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 (1) BauNVO)

7.1 Lärmschutzwand zwischen östlicher Obergrenze und Wohngebiet über NW.

8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 (1) BauNVO)

9. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

I. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.02.1984 gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Idstein, den 29.04.1988

II. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 2a (2) BauNVO erfolgte durch:

Öffentliche Erörterung und Anhörung im Rahmen einer Bürgerversammlung am 7.05.1988

Idstein, den 29.04.1988

III. Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) BauNVO vom 23.08.1987 bis 21.11.1987 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der "Idsteiner Zeitung" gemäß § 12 der Hauptsatzung am 28.08.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Idstein, den 29.04.1988

IV. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan gemäß § 10 BauNVO als Satzung am 28.04.1988 beschlossen.

Idstein, den 29.04.1988

V. Genehmigungs- / Anzeigevermerk

Das Anzeigevermerk nach § 11 Abs. 3 BauNVO wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und Auflagen nicht geltend gemacht.

04.06.1988

VI. Inkrafttreten

Nach Erfüllung der Maßgaben meiner Verfügung vom 04.08.1988 werden gegen den Bebauungsplan keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Verfügung vom 14.03.1989

Az.: V 3/34 - 610 04/01 - Idstein-46 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit am 24.09.1989 rechtsverbindlich geworden.



TEIL A - PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT - AUFGABEN DER BEBAUUNGSLEITUNG (§ 9 (1) BauNVO und § 9 (1) BauMiNVO)

11.1 Bodenverregung.

11.2 Begrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft mit der Baulinie.

TEIL B - BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauNVO)

11.5.5 Ersatzmaßnahmen für entfallende Obstbäume.

1. **Bebauung mit einheitlicher Gestaltung**

1.1 Die Einzelhöhen der Gestaltung werden sich auf:

1.2 Die Einzelhöhen der Gestaltung werden sich auf:

1.3 Die Einzelhöhen der Gestaltung werden sich auf:

1.4 Die Einzelhöhen der Gestaltung werden sich auf:

TEIL C - ALLGEMEINE HINWEISE

1. Das Baugesetz liegt teilweise in der vorzustellenden Schutzhülle des 11. BauNVO.

2. Ein Befehl über eine Befreiung der Energieversorgung auszusprechen, ist im Falle der Eintragung in das Grundbuch als Eintragung in das Grundbuch zu erfolgen.

3. Auf die Einhaltung der im Plan angegebenen NW, wobei für Bodenverregungen an den Stellplatzbereichen bzw. des Lärmschutzwandes wird besonderer Hinweis gemacht.

Idstein, den 24.09.1991

Idstein, den 24.09.1991

Idstein, den 24.09.1991

Idstein, den 24.09.1991